



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602.322/12-V/1/88

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
alle Rechtsanwaltkammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltkammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Gesetzentwurf

Zl. 58-GE/19 PP

Datum 25. JULI 1988

Verteilt 25. JULI 1988 *Wahlbüro*

Dr. Pöntner

- 2 -

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf
einer Novelle des Überwachungsgebührengesetzes mit der Bitte um
Stellungnahme bis zum

20. September 1988.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Parlamentsdirektion zur Verfügung zu stellen.

. Juli 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXX,
mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Überwachungsgebührengesetz, BGBl.Nr. 214/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Für besondere Überwachungsdienste durch öffentliche Sicherheitsorgane oder durch Organe der Schifffahrtspolizei, die über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgehen und für Veranstaltungen oder Vorhaben auf Grund der Verwaltungsvorschriften mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben."

2. Im Titel des Gesetzes und in § 4 wird das Wort "Sicherheitsorgane" durch das Wort "Organe" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers hat der Verwaltungsgerichtshof den § 1 des Überwachungsgebührengesetzes in dem Sinne ausgelegt, daß keine Überwachungsgebühren zu zahlen sind, wenn zwar die Überwachung im privaten Interesse des Veranstalters, die Veranstaltung selbst aber nicht vorwiegend im privaten Interesse gelegen ist.

Ziel:

Die Überwachung von Veranstaltungen soll insoweit gebührenpflichtig sein, als die Überwachung über das normale Ausmaß hinausgeht.

Lösung:

Neufassung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes.

Kosten:

Mit höheren Einnahmen aus den Überwachungsgebühren kann gerechnet werden.

- 2 -

Aus allem dem geht hervor, daß beabsichtigt war, mit dem Überwachungsgebührengesetz die gesetzliche Grundlage für die Einhebung von Gebühren in jenen Fällen zu schaffen, in denen die Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben vorwiegend im privaten Interesse gelegen war.

In seinem Erkenntnis 11590 A/1984 hat nun der Verwaltungsgerichtshof zwar diese rechtspolitische Absicht bestätigt, aber folgendes ausgeführt: "Indes hat die eben aufgezeigte rechtspolitische Erwägung in dem für die Auslegung in erster Linie maßgebenden Wortlaut des § 1 Überwachungsgebührengesetz nicht den erforderlichen Niederschlag gefunden. Eine Wortinterpretation des § 1 zeigt nämlich unmißverständlich, daß sich das Tatbestandselement 'vorwiegend im privaten Interesse gelegen' nicht etwa, wie man nach den Gesetzesmaterialien vermuten könnte, auf die "besonderen Überwachungsdienste", sondern eindeutig auf die "Veranstaltungen oder Vorhaben" bezieht, für die die Überwachungsdienste angeordnet oder bewilligt worden sind. Schon daraus geht aber hervor, daß nach dem Gesetz eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren im Anwendungsbereich des Überwachungsgebührengesetzes 1964 unbeschadet aller anderen Voraussetzungen nur dann besteht, wenn die Veranstaltung (das Vorhaben) 'vorwiegend im privaten Interesse' gelegen ist. Da zudem davon auszugehen ist, daß, auch wenn das Gesetz hierüber keine ausdrückliche Aussage trifft, der begriffliche Gegensatz zum privaten Interesse das 'öffentliche Interesse' ist, kann vom Entstehen einer Gebührenpflicht nach § 1 des Gesetzes keinesfalls dann die Rede sein, wenn die Veranstaltung (das Vorhaben) entweder zur Gänze oder doch vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegen ist."

Das Ergebnis dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht darin, daß dann, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse gelegen ist, eine Gebührenpflicht für die Überwachung auch dann nicht entsteht, wenn die Überwachung selbst

Erläuterungen

A. Allgemeines

Die mit der Beschußfassung des Überwachungsgebührengesetzes verfolgte Absicht war, für die Überwachung privater Veranstaltungen oder Vorhaben durch die Organe der öffentlichen Sicherheitspolizei besondere Gebühren vorzusehen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (415 Blg.NR., 10.GP) wird etwa ausgeführt, es sei notwendig, "die Einhebung von Gebühren für polizeiliche Inspektions- und Überwachungsdienste, die entweder im privaten Interesse von Parteien gelegen sind oder von diesen verursacht wurden, auf eine besondere gesetzliche Grundlage zu stellen". Auch der Bericht des Verfassungsausschusses (467 d.Blg.NR, 10.GP) bezeichnet dies als das Ziel des Entwurfes.

Diese Zielsetzung des Überwachungsgebührengesetzes kommt auch in den folgenden Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck:

"Die Sicherheitsbehörden und -organe sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie die öffentlichen Interessen dies gebieten und die personellen und materiellen Möglichkeiten dies zulassen. Die Kosten des allgemeinen Sicherheitsdienstes gehören zum normalen Amtsaufwand der Behörde.

Verschiedentlich ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, Sicherheitsorgane dem der Allgemeinheit gewidmeten Sicherheitsdienst zu entziehen, weil private meist auch mit kommerziellen Interessen verbundene Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Tombola) oder sonstige Vorhaben (z.B. Durchführung überdimensionaler Lastentransporte) die spezielle Bindung von Sicherheitsorganen erfordern."

- 3 -

überwiegend im privaten Interesse des Veranstalters liegt. Mit dieser Rechtsprechung wurde daher ein Rechtszustand herbeigeführt, der der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers völlig widerspricht.

Die vorliegende Regierungsvorlage verfolgt das Ziel, jenen Rechtszustand wieder herzustellen, der der Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahre 1964 bei der Schaffung des Überwachungsgebührengesetzes entspricht, indem die Gebührenpflicht nicht von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht wird.

Kompetenzrechtlich stützt sich die vorgeschlagene Regelung auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

B. Besonderes

Zu Z 1:

Durch eine Neuformulierung des § 1 soll eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht werden, daß Überwachungsgebühren immer dann zu entrichten sind, wenn die Überwachung einer Veranstaltung (eines Vorhabens) über die im öffentlichen Interesse gebotene Überwachung hinausgeht. Es kommt für die Entstehung der Überwachungsgebührenpflicht daher nicht darauf an, ob die Veranstaltung als solche im privaten Interesse oder öffentlichen Interesse gelegen ist.

Eine Neuerung wird insofern vorgeschlagen, als nicht nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei ihren Überwachungen im überwiegend privaten Interesse eine Überwachungsgebührenpflicht auslösen, sondern auch die nach dem Schiffahrtspolizeigesetz (BGBL.Nr. 91/1971) eingerichteten Organe der Schiffahrtspolizei. Dieselben Gründe, die für die Einführung besonderer Überwachungsgebühren für Überwachungsdienste der öffentlichen Sicherheitsorgane

- 4 -

sprechen, sprechen auch dafür, eine Überwachungsgebührenpflicht bei Organen der Schiffahrtspolizei vorzusehen.

Zu Z 2:

Die vorgesehene Änderung im Gesetzestitel und im § 4 ist dadurch bedingt, daß künftig das Überwachungsgebührengesetz nicht mehr nur für Überwachungsdienste der öffentlichen Sicherheitsorgane, sondern – wie bereits erwähnt – auch für die Organe der Schiffahrtspolizei gelten soll.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel und die Vollziehungsklausel.

